

28. 1. Welche Umstände berechtigen zu der Annahme, der Aufenthalt eines Mitbeschuldigten sei nicht zu ermitteln gewesen?  
St. P. O. §. 250 Abs. 1.
2. Steht die Vorschrift des §. 251 St. P. O. auch der Verlesung der Aussage eines Mitbeschuldigten entgegen, insbesondere wenn der letztere in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist?  
St. P. O. §. 51.
3. Hat man hinsichtlich der ein Zeugnis enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, welche verlesen werden dürfen, abgesehen von den im Gesetze selbst gemachten Einschränkungen, eine Einschränkung auch nach dem Gegenstande zu machen, worauf sich das Zeugnis bezieht?  
St. P. O. §. 255.
4. Was versteht der §. 143 St. G. B.'s unter „auf Täuschung berechneten Mitteln“?

Ferriensenat. Urtr. v. 26. Juli 1883 g. G. u. Gen. Rep. 1673/83.

I. Landgericht Mülhausen.

Aus den Gründen:

Eugen H., Sohn des Beschwerdeführers Leopold H., war mitangeklagt, aber in der Hauptverhandlung nicht erschienen. Die Staatsanwaltschaft beantragte auf Grund des §. 250 St. P. O. die Verlesung der richterlich protokollierten Aussage desselben, da er flüchtig, sein Aufenthalt also nicht zu ermitteln gewesen sei. Der Verteidiger erhob Widerspruch. Das Gericht beschloß die Verlesung der Aussage des E. H., dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen sei, gemäß §. 250

<sup>1</sup> Anderer Meinung das preußische Obertribunal in einem Beschlusse vom 30. Januar 1878 (vgl. Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 19 S. 45).

St. P. O., da dieser Paragraph sie auch hinsichtlich der nicht mit abgeurteilten, mit unbekanntem Aufenthalte abwesenden Beschuldigten gestatte, und der Einwand, daß der Sohn in der Strafsache gegen seinen Vater zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sein würde, deshalb zu verwerfen sei, weil Eugen H. hier nicht die Eigenschaft eines Zeugen, sondern die eines Mitangeklagten habe. Hierauf erfolgte die Verlesung. Es handelte sich um das vor dem Untersuchungsrichter aufgenommene Protokoll vom 30. Oktober 1882 in den Spezialakten gegen Eugen H. und Leopold H. Eugen H. wurde damals als Ungeeschuldigter, nicht als Zeuge vernommen, erklärte sich nur über seine eigenen Handlungen, erwähnte seinen Vater nicht, leugnete seine Schuld. Er wurde verhaftet, aber gegen Kaution wieder entlassen. Deshalb er, ungeachtet seiner Ladung zur Hauptverhandlung, nicht erschien, wird durch die Hauptakten nicht aufgeklärt. Aus jenen Spezialakten geht aber hervor, daß am 9. Mai 1883, weil er ungeachtet gehöriger Ladung zu der am 7. Mai angeetzten Hauptverhandlung sich nicht eingefunden, sondern die Flucht ergriffen habe, seine Verhaftung beschlossen und demnächst ein Steckbrief erlassen wurde.

1. Leopold H. findet in der Verlesung der Aussage seines Sohnes eine Verlesung der §§. 250. 51. 54 St. P. O.; aus der bloßen Abwesenheit desselben habe, beim Mangel jedes Versuches einer Ermittlung seines Aufenthaltsortes, nicht abgeleitet werden dürfen, der letztere sei nicht zu ermitteln gewesen; sachlich aber habe die Verlesung bewirkt, daß der Sohn als Zeuge gegen seinen Vater aufgetreten sei.

Die Beschwerde aus §. 250 St. P. O. entbehrt der Begründung. Es kommt auf die Thatsache an, daß der Aufenthalt eines Mitbeschuldigten nicht zu ermitteln war; diese Thatsache bildet nach §. 250 Abs. 1 a. a. O. die gesetzliche Voraussetzung der Verlesung der Aussage desselben. Das Gericht hat sie daher durch den Verlesungsbeschluß zu konstatieren; sie ist die prozessualische Bedingung der Befugnis der Verlesung. Sie muß also durch die Akten dargethan und dies kann in der Weise geschehen sein, daß die Akten vergebliche Versuche der Ermittlung direkt ergeben. Sie können aber die Unthunlichkeit der Ermittlung auch indirekt ergeben durch Umstände, aus denen geschlossen werden darf, daß die regelmäßigen Versuche einer Auffindung des Mitbeschuldigten — polizeiliche Erkundigungen, Nachfrage bei Angehörigen und dergleichen mehr — kein Ergebnis gehabt haben würden. Ist nun

die Flucht desselben konstatiert, so liegt hierin ein solcher Umstand; und daß in der gegenwärtigen Sache an der Flucht des Eugen S. nicht mit Grund gezweifelt werden kann, läßt sich aus der bisher resultatlosen steckbrieflichen Verfolgung desselben mit genügender Sicherheit entnehmen.

2. Bei der Beurteilung der Beschwerde aus den §§. 51. 54 St. P. O. kommt in Betracht, daß, außer der ebenerwähnten Vorschrift in §. 250 und der Vorschrift, daß Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden dürfen (§. 253 a. a. O.), die Prozeßordnung keine Bestimmungen über Verlesung der Aussagen Beschuldigter oder Mitbeschuldigter enthält. Das zweifellose Recht jedes Beschuldigten, Aussagen zu verweigern (argum. §. 136 St. P. O.), greift freilich auch dann Platz, wenn es nicht im Vorverfahren benutzt werden soll; auch kann das Motiv, warum der Beschuldigte es benutzt, nicht bloß in der Berücksichtigung seiner eigenen Interessen, sondern auch in der Rücksicht auf die Interessen anderer Beschuldigter, z. B. naher Verwandten, liegen; insoweit läßt sich eine Analogie mit dem Rechte eines Zeugen, seine Aussage auf Grund des §. 51 oder des §. 54 St. P. O. in der Hauptverhandlung zu verweigern, wenn er im Vorverfahren Aussagen gemacht hat, nicht verkennen, und für diesen Fall sagt §. 251 a. a. O., daß die vor der Hauptverhandlung gemachte Aussage des Zeugen in der letzteren nicht verlesen werden darf. Allein die erwähnte Vorschrift des §. 253 über die Zulässigkeit der Verlesung früherer Erklärungen eines Angeklagten in der Hauptverhandlung enthält ebenso, wie die Vorschrift des §. 250 a. a. O. über die Zulässigkeit der Verlesung der von abwesenden Mitbeschuldigten gemachten Aussagen unter gewissen Bedingungen, das Gegenteil der Vorschrift des §. 251 über die Unzulässigkeit der Verlesung von Zeugenaussagen, und die erstere ist nicht beschränkt auf den Fall, wenn nur der eine Angeklagte, dessen frühere Erklärungen in Rede stehen, und kein Mitangeklagter vorhanden ist, und ebensowenig beschränkt auf den Fall, wenn die Thatsache des Geständnisses im Vorverfahren später nur gegen den damals geständig gewesenen Angeklagten selbst als Beweisgrund dienen soll oder kann; sie begreift vielmehr auch den Fall, wenn die Thatsache des Geständnisses eines Angeklagten im Vorverfahren direkt oder indirekt für die Überführung eines anderen Angeklagten erheblich wird, z. B. dadurch,

daß der letztere einer Anstiftung oder einer Beihilfe beschuldigt worden ist, also nicht anders verurteilt werden kann, als wenn gegen den ersten, der Hauptthat Beschuldigten, diese Hauptthat erweisbar ist. Eben dies ist die Lage der gegenwärtigen Sache hinsichtlich der beiden Angeklagten Eugen H. und Leopold H. Soviel daneben die erwähnte Vorschrift des §. 250 St. P. O. betrifft, so ist ohne weiteres klar, daß sie auch auf den Fall der Beweiserhebung hinsichtlich der Schuld eines anderen als desjenigen Angeklagten, dessen Aussage zur Verlesung kommt, bezogen werden muß, da sie eben von der Verlesung der Aussage eines abwesenden Mitbeschuldigten handelt. Noch eine weitere Erwägung führt zur Verwerfung der Beschwerde. Der §. 251 a. a. O. ist nur dann anwendbar, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrechte Gebrauch macht; er muß also in der Hauptverhandlung anwesend sein. Ist er nicht anwesend, etwa weil er nach seiner Vernehmung im Vorverfahren in Geisteskrankheit verfiel oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte (§. 250), so widerspricht die Verlesung seiner früheren Aussage nach §. 250 Abs. 1 a. a. O. keiner gesetzlichen Vorschrift; es kommt dann überhaupt nicht in Frage, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrechte, welches er bei seiner früheren Vernehmung nicht ausgeübt hat, nachträglich in der Hauptverhandlung noch Gebrauch machen will oder nicht. Ebenso verhält es sich, wenn ein Mitbeschuldigter, der sich im Vorverfahren vernehmen ließ, in der Hauptverhandlung ausbleibt, wie hier Eugen H. Selbst dann also, wenn die Aussage eines Mitbeschuldigten derjenigen eines Zeugen innerlich gleichgestellt werden könnte, wie sie der §. 250 Abs. 1 ihr äußerlich gleichgestellt hat, wäre in der bezeichneten Prozeßlage die Verlesung der einen wie der anderen durch diese Gesetzesstelle gerechtfertigt, und könnte, soviel den Zeugen betrifft, auf die §§. 51. 54. 251 a. a. O. nicht zurückgegriffen werden, noch weniger also, soviel den Mitbeschuldigten betrifft.

3. Die Deduktion der Revisionschrift des Friedrich Wilhelm G., sämtliche verlesene Schriftstücke seien nicht bloß Zeugnisse im Sinne des §. 255 St. P. O. gewesen, sondern hätten auch Wahrnehmungen von Personen enthalten, die nach §. 249 St. P. O. in der Hauptverhandlung zu vernehmen gewesen wären, leidet an Unklarheit in ihrem Ausgangspunkte. Der §. 249 a. a. O. bringt den Grundsatz der Mündlichkeit zum Ausdruck; er spricht von Wahrnehmungen, die gemacht worden

sind, also von Zeugnissen. Der §. 255 a. a. O. spricht ebenfalls von Zeugnissen, also von Wahrnehmungen, die gemacht worden sind, und statuiert für den Fall, wenn sie von öffentlichen Behörden gemacht worden sind, eine Ausnahme von dem Grundsatz des §. 249. „Zeugnisse“ öffentlicher Behörden oder ein „Zeugnis“ enthaltende Erklärungen öffentlicher Behörden können begrifflich nichts anderes sein, als Erklärungen dieser Behörden über Wahrnehmungen, welche sie, oder was dasselbe bedeutet, welche die Personen, aus denen die Behörde besteht, und zwar in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten der Behörde, also innerhalb ihres Amtsbereiches und vermöge ihres Amtes, gemacht haben. Nun können Behörden, die aus mehreren Beamten bestehen, als Behörden überhaupt nicht mündlich vernommen werden; sie können sich nur schriftlich erklären, sodaß ihre Zeugnisse nur durch Verlesung zur Kunde des Gerichtes gelangen können (vgl. Motive zu §. 216 des Entwurfes, §. 255 des Gesetzes). Besteht dagegen eine Behörde nur aus Einem Beamten, so könnte dieser seine ein Zeugnis enthaltende Erklärung ebensogut mündlich vor Gericht, als schriftlich abgeben (vgl. die Motive a. a. O.). Es ist indessen leicht begreiflich, daß die rücksichtslose Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit auch in Ansehung solcher Beamten leicht zu großen praktischen Störungen im Geschäftsbetriebe der von ihnen repräsentierten Behörde führen könnte, und deshalb ist auch bei den Einzelbeamten die schriftliche Ablegung ihres Zeugnisses zwar nicht geboten, aber gestattet. Eine Unterscheidung nach dem Gegenstande, worauf sich das Zeugnis oder die Wahrnehmung der Behörde bezog, hat der §. 255 a. a. O. nur hinsichtlich einiger besonders hervorgehobener Punkte gemacht; auch ist in den Motiven von einer anderweiten Unterscheidung nicht die Rede. Der in der Litteratur zuweilen aufgestellte Satz, der §. 255 gestatte die Verlesung des Zeugnisses der Behörde nur dann, wenn dasselbe über Thatfachen abgelegt sei, die sich aus den Akten der Behörde ergäben oder bei dieser notorisch seien, nicht dann, wenn es über Thatfachen abgelegt sei, welche der Beamte persönlich wahrgenommen habe, entbehrt daher der gesetzlichen Begründung, vorausgesetzt nur, daß, wie bereits hervorgehoben, die Wahrnehmung von der Behörde als solcher innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises, also bei Kollegialbehörden vom Kollegium, bei Behörden, die von einem Beamten repräsentiert werden, von diesem Beamten ebenfalls in seiner Eigenschaft als Repräsentanten der das

Zeugnis ausstellenden Behörde gemacht worden, und nicht etwa von einer Person, die Beamter ist, außeramtlich und in ihrer Eigenschaft als Privatperson. Auch lassen sich keine inneren Gründe für jenen Satz beibringen, da, wenn man das schriftliche Zeugnis überhaupt zuläßt, das Zeugnis des Beamten über eine von ihm persönlich, aber amtlich wahrgenommene Thatsache mindestens ebenso zuverlässig ist, wie ein Zeugnis desselben des Inhaltes, es ergebe sich eine Thatsache aus seinen Akten, und überdies der Inhalt der Akten, und gerade der beweiskräftige Inhalt derselben, häufig wiederum aus einer Darstellung der persönlichen Wahrnehmungen des Beamten bestehen wird. Der in der Revisionschrift formulierte Gegensatz zwischen Zeugnissen im Sinne des §. 255 und Wahrnehmungen von Personen, die nach §. 249 a. a. O. mündlich hätten vernommen werden müssen, ist also insoweit unerheblich, als mit den letzteren Personen die Beamten gemeint sind, welche ihre Wahrnehmungen schriftlich bekundet haben, und zu diesen Wahrnehmungen können auch solche gehören, welche die Anwesenheit oder die Äußerungen anderer Personen zum Gegenstande haben, vorausgesetzt, daß sie die Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft machten.

4. In betreff der von den Beschwerdeführern erhobenen materiellen Rügen ist bezüglich des §. 143 St.G.B.'s erwo-gen:

Das preußische Militärstrafgesetzbuch von 1845 bestimmte in §. 115: „wer durch wahrheitswidrige Vorschüzung von Krankheiten oder durch ähnliche betrüglische Mittel sich der Verpflichtung zum Militärdienste zu entziehen sucht, ist in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen u.“ Die wahrheitswidrige Vorschüzung von Krankheiten, namentlich in der Art, daß durch künstliche Mittel der Schein einer Krankheit hervorgerufen wurde, war danach also nicht die einzige Form, in der das Vergehen begangen werden konnte; die anderen Formen der Begehung mußten nur ähnlich sein. Dieses Militärstrafgesetzbuch wurde später auf Grund des Art. 1 der norddeutschen Bundesverfassung im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes eingeführt (Verordnung vom 29. Dezember 1867). Dem preußischen Strafgesetzbuche von 1851 war dagegen das Vergehen nicht bekannt. Erst im Jahre 1855 schritt man zur Ausfüllung der Lücke. Der Gesetzentwurf von diesem Jahre wollte dem §. 113 preuß. St.G.B.'s einen zweiten Absatz in der Fassung beifügen: „wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militärdienste zu entziehen, solche Krankheiten oder Gebrechen wahrheitswidrig

vorschützt, welche, wenn sie wirklich vorhanden wären, die Untauglichkeit zum Militärdienste begründen oder die gänzliche Befreiung von demselben während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse zur Folge haben würden, oder wer in dieser Absicht zur Erreichung derselben andere betrüglische Mittel anwendet, wird — — bestraft u.“ Die Motive zum Entwurfe heben hervor, es sei in neuerer Zeit einer beträchtlichen Anzahl von militärpflichtigen Personen gelungen, durch Simulation von Krankheiten oder durch Anwendung anderer betrüglischer Mittel sich der Verpflichtung zum Militärdienste zu entziehen; die Militärgesetze enthielten für diese That eine Strafbestimmung; da aber die noch nicht der Armee angehörenden Militärpflichtigen nicht unter den Militärgesetzen ständen, seien in den gedachten Fällen nicht nur die Militärpflichtigen selbst, sondern auch diejenigen Personen straflos geblieben, die ihnen zur Erlangung ihres Zweckes thätige Hilfe geleistet hätten, ohne in einem Beamtenverhältnisse zu stehen; es bedürfe keiner Ausfüllung, wie notwendig die Ausfüllung dieser Lücke der Gesetzgebung sei. Aus den Landtagsverhandlungen, und zwar aus dem Berichte der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, ist für den gegenwärtigen Fall von Interesse, daß man der Ansicht war, bloße Lügen der Militärpflichtigen vor der Ersatzkommission sollten nicht unter Kriminalstrafe gestellt werden, sofern nicht zu den falschen Angaben besondere Handlungen hinzuträten, welche darauf abzielten, denselben den Schein der Wahrheit zu geben und eine Täuschung der Behörden herbeizuführen; daher müsse der Zusatz zu §. 113 eine Beschränkung dahin erleiden, daß nur derjenige unter Strafe zu stellen, welcher besondere Mittel anwende, um bei der Aushebungsbehörde durch Täuschung derselben die gemachten falschen Angaben als wahr hinzustellen; nur sei der Ausdruck „betrüglische“ Mittel zu vermeiden, da es nicht auf Beschädigung des Vermögens eines anderen in gewinnsüchtiger Absicht (§. 241 preuß. St.G.B.'s) ankomme. Die Kommission schlug daher die Fassung vor: „wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militärdienste ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird — — bestraft; dieselbe Strafe haben die Teilnehmer an diesem Vergehen verurteilt.“ Mit dieser Fassung erklärte sich der Regierungskommissar einverstanden. Zu derselben gelangte aus gleichen Erwägungen auch die Kommission des Herrenhauses in Übereinstimmung mit dem Regierungskommissar. In diesem Wortlaute ist der zweite

Abfaß des §. 113 a. a. D. zum Gesetze geworden. Zu erwähnen ist noch, daß als Strafe, außer Gefängnis nicht unter drei Monaten, die zeitige Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch war.

Der objektive Thatbestand des Vergehens erforderte also nach preußischem Rechte zwar mehr als bloße Lügen, aber nicht die materielle Hervorrufung des Scheines einer Krankheit durch äußere oder innere Mittel, sondern, mit oder ohne falsche Angaben des Militärpflichtigen selbst, die Anwendung irgend eines Mittels, welches geeignet sein konnte, bei der Aushebungsbehörde den Irrtum zu erwecken, als seien Befreiungsgründe vom Militärdienste vorhanden. Die materielle Bewirkung des Scheines einer Krankheit war so wenig notwendig, daß nicht einmal überhaupt eine körperliche Untauglichkeit vorgeschützt zu werden brauchte, sondern die falsche Geltendmachung irgend einer anderen Thatfache, die zur Befreiung vom Militärdienste zu führen geeignet war, genügte, wenn nur zugleich ein täuschendes Mittel gebraucht wurde.

Der Entwurf zum deutschen Strafgesetzbuche hielt sich ganz auf dem Boden des preußischen Rechtes; er gab mit einer Abweichung, die sogleich zu erwähnen, in §. 142 die Fassung des zweiten Absatzes des §. 113 wieder, und die Motive erklärten, in den §§. 138—142 würden die zur Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht bisher bestandenen Vorschriften des preußischen Rechtes wiederholt. Die Beratungen im Reichstage verfolgten von keiner Seite das Ziel, den objektiven oder subjektiven Thatbestand des Vergehens zu ändern, sondern bewegten sich um die Fragen, ob das preußische Strafminimum von drei Monaten Gefängnis beizubehalten sei, und ob jedes Mal die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden müßten. Nach beiden Richtungen siegte die mildere Ansicht; davon abgesehen, lautet der §. 143 deutschen St.G.B.'s nunmehr, wie Abf. 2 des preußischen §. 113, nur daß statt „sich der Verpflichtung zum Militärdienste — — zu entziehen“ gesagt ist: „sich der Erfüllung der Wehrpflicht — — zu entziehen“, eine Änderung, die schon der Entwurf hatte. Die Abweichung erscheint hier als eine rein redaktionelle. Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 schließt sich aber dieser letzteren Fassung des deutschen Strafgesetzbuches auch aus einem sachlichen Grunde an, indem erwogen wurde, die Worte des preußischen Militärstrafgesetzbuches von 1845 „wer sich der Verpflichtung zum Militärdienste zu entziehen sucht“,

welche das Muster des Abs. 2 des §. 113 a. a. O. waren, könnten so verstanden werden und hätten tatsächlich die Auslegung gefunden, daß derjenige Soldat nicht darunter falle, der Krankheit oder Gebrechen nur zu dem Zwecke vorschütze, um sich bestimmten Dienstleistungen zu entziehen; auch dieser Fall solle aber unter das Vergehen subsumiert werden. Demgemäß heißt es in §. 83 des deutschen Militärstrafgesetzbuches: „wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet u.“ Der objektive Thatbestand ist wiederum ganz der nämliche, wie in den §§. 113 des preussischen und 143 des deutschen Civilstrafgesetzbuches.

Hiernach giebt der Sinn des §. 143 in den für den gegenwärtigen Fall erheblichen Beziehungen zu begründeten Zweifeln keine Veranlassung. Das Wort „teilweise“ ist sowohl *ratione temporis* als auch *ratione modi* gemeint: die Absicht des Thäters kann auf eine andere, etwa spätere, Dienstzeit oder auf eine andere ihm angenehmere oder bequemere Art des Dienstes gerichtet sein. Bei der Behauptung von Befreiungsgründen muß der Thäter ein Mittel zur Bewahrheitung oder Beglaubigung der Behauptung angewandt haben, welches zur Täuschung geeignet ist. Jedes solche Mittel genügt; weder hinsichtlich der Art des Mittels, noch hinsichtlich des die Art desselben notwendig beeinflussenden Inhaltes der falschen Behauptung hat das Gesetz eine Einschränkung machen wollen oder ist in den Worten des §. 143 a. a. O. eine Einschränkung gemacht. Die Behauptung kann sehr wohl auch auf andere Befreiungsgründe gehen als Krankheiten oder Gebrechen, und selbstverständlich kann das Täuschungsmittel dann nicht lediglich in der Hervorrufung des Scheines einer Krankheit bestehen; wesentlich ist nur, daß der Zweck der Anwendung des Mittels die Irrtumserregung sei. Hierfür spricht außer den schon berührten Momenten auch die Fassung des §. 144 St.G.B.'s: „wer es sich zum Gesichte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten u.“; augenscheinlich rechnet hier das Gesetz zu den auf Täuschung berechneten Mitteln, also zu solchen Mitteln, von welchen auch der §. 143 a. a. O. spricht, irgend eine Vorspiegelung falscher Thatfachen oder irgend eine wissentlich falsche Angabe, sodaß die in der Litteratur aufgestellte Ansicht einen Anhalt

gewinnt, es genüge auch bei §. 143 a. a. O. schon das bloße Lügen; es spricht gegen diese Ansicht indessen der oben erwähnte Gang der Verhandlungen im preussischen Landtage. Wenn bei den schon eingestellten Militärpersonen, die unter dem Militärstrafgesetzbuche stehen, das Täuschungsmittel faktisch überwiegend oder ausschließlich nach der Natur der Verhältnisse in der Hervorrufung eines Scheines von Krankheit bestehen wird, so verhält es sich bei den erst zur Einstellung gelangenden Wehrpflichtigen, die unter dem §. 143 des Civilstrafgesetzbuches stehen, aus ebenso begreiflichen Gründen auch faktisch wesentlich anders. Das Mittel muß aber auch schon zur Anwendung gekommen sein, und dies ist es erst, wenn von demselben gegenüber derjenigen Behörde Gebrauch gemacht worden ist, welche in irgend einer Instanz über die Erfüllung der Wehrpflicht durch den Thäter zu entscheiden hatte. Nur läßt sich dieser Satz nicht zu der Deduktion benutzen, von dem Mittel sei kein Gebrauch gemacht, wenn der einer Ersatzkommission beigegebene Militärarzt im Einverständnisse mit dem Wehrpflichtigen, der täuschen will, während der Arzt also nicht selbst in Irrtum versetzt und auch nicht die Person ist, die in Irrtum versetzt werden sollte, der Militärbehörde falsche gutachtliche Äußerungen über die Tauglichkeit des Wehrpflichtigen macht; denn die „Behörde“ der Ersatzkommission besteht nicht allein aus dem Arzte, und sie kann sehr wohl, gleich jeder anderen aus mehreren Beamten bestehenden Behörde, getäuscht und zu unrichtigen Entscheidungen auch dadurch geführt werden, daß ein Mitglied derselben absichtlich die Täuschung erregt oder die Entstehung des Irrtumes unterstützt, da die staatsrechtliche Persönlichkeit der Kollegialbehörde durchaus verschieden ist von der Privatpersönlichkeit aller ihrer Mitglieder.

Die Behauptung, es werde, wenn man auch den Fall, wo der einer Aushebungsbehörde beigegebene Militärarzt durch wesentlich unrichtige Begutachtung zu der vom Wehrpflichtigen beabsichtigten Täuschung der Behörde mitwirkt, weil er sich durch Geschenke *cc* (§. 333 St.G.B.'s) hat gewinnen lassen, unter den §. 143 St.G.B.'s subsumiere, der Thatbestand der beiden §§. 143 und 333 a. a. O. vermischt, ist haltlos. Angenommen, es sei nach den Umständen die Gewinnung des Arztes durch den Wehrpflichtigen oder durch eine andere in dessen Interesse thätige Person nicht eine selbständige Handlung gegenüber der Unternehmung, die Behörde zu täuschen, ge-

wesen (§. 74 a. a. D.), was sie zweifellos sein kann, da die Bestechung sich schon mit dem Anbieten *u* eines Vorteiles, um den Beamten zu bestimmen, vollendet, angenommen also, es liege eine und dieselbe Handlung vor (§. 73 a. a. D.), und nur unter dieser Voraussetzung hat die erwähnte Behauptung einen möglichen Sinn, so ist doch klar, daß dann der Wehrpflichtige oder sein Beistand unter den vielen denkbaren Mitteln der Hervorrufung einer Täuschung zufällig ein solches gewählt hat, welches, gleichgültig, zur Erreichung welches weitergehenden Zieles es dienen soll, schon an sich einer Strafdrohung unterliegt; dies ist aber eine gewöhnliche Gestaltung des Verhältnisses der Ideal Konkurrenz. Durch die Subsumtion der Handlung unter die beiden §§. 143 und 333 a. a. D. würde daher nicht der gesetzliche Thatbestand derselben vermischt, sondern lediglich ausgesprochen, daß die eine Handlung die gesetzlichen Merkmale beider Thatbestände an sich trage. Dadurch, daß eine solche Handlung vom Instanzgerichte in Wirklichkeit nur unter einen der Paragraphen, nicht zugleich auch unter den anderen gezogen wird, kann, wie selbstverständlich, der betreffende Angeklagte niemals in seinen Interessen verletzt sein.